

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht

vom 23. Juni 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 5 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 21. Februar 2006²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. März 2006³,
beschliesst:

Art. 1 Stellen

Das Bundesgericht besteht aus:

- a. 38 ordentlichen Richterinnen und Richtern;
- b. 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Art. 2 Controlling und Berichterstattung

¹ Das Bundesgericht richtet ein Controllingverfahren ein, das dem Parlament als Grundlage für die Oberaufsicht und für die Festlegung der Zahl der Richterinnen und Richter dient.

² Es äussert sich in seinem Geschäftsbericht zur Entwicklung der Geschäftslast und in allgemeiner Weise zu den Ergebnissen des Controllings.

Art. 3 Übergangsbestimmung zu Artikel 1

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Anzahl Richterstellen nach Artikel 1 kleiner als die Anzahl Richterinnen und Richter, die gestützt auf das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁴ gewählt worden sind, so werden frei werdende Richterstellen nicht wiederbesetzt, bis die Anzahl nach Artikel 1 erreicht ist. Ist diese Zahl noch nicht erreicht, so ist eine Wiederbesetzung dennoch zulässig, wenn nur auf diese Weise die für die Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderliche Vertretung der Amtssprachen gewährleistet werden kann.

SR 173.110.1

1 SR 173.110; AS 2006 1205

2 BBl 2006 3475

3 BBl 2006 3503

4 BS 3 531

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker